

# Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Sechstes Stück vom Jahre 1856.

## N<sup>o</sup> XV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 11. Febr. 1856, die Erweiterung der Amtsbefugnisse des Großherzoglich Badenschen Nebenzollamtes I. zu Säckingen betr.

Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Badenschen Finanz-Ministeriums ist in Folge der am 4. d. M. erfolgten Eröffnung der Eisenbahnstrecke von Basel nach Säckingen dem Nebenzollamte I. zu Säckingen die unbeschränkte Befugniß zum Begleitscheinwechsel mit allen zuständigen Zollbehörden, so wie die unbeschränkte Befugniß zur Zoll-erhebung vom genannten Termine an, ertheilt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Rudolstadt, den 11. Februar 1856.

**Fürstl. Schwarzb. Ministerium,**

Abtheilung der Finanzen.

T. Schwarzb.

W. Koch.

## N<sup>o</sup> XVI. Verordnung

vom 15. Februar 1856 im Betreff des Gottesdienstes und des Schulunterrichts der Juden.

**Wir Friedrich Günther,** von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg u. verordnen im Betreff des Gottesdienstes und des Schulunterrichts der Juden auf Antrag Unseres Ministeriums, was folgt:

Fürstl. Schwarzb. Rudolst. Gesetsamtl. XVII.

15

Ausgegeben in Rudolstadt, den 23. Februar 1856.